



MR'n Dr. Katharina Kluge

Leiterin des Referats 321 – Tierschutz

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Herrn

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

BEARBEITET VON  
HAUSANSCHRIFT  
TELEFON  
FAX  
E-MAIL  
INTERNET  
GESCHÄFTSZEICHEN

[REDACTED]

DATUM 19. Mai 2022

Ausschließlich per E-Mail

[REDACTED]

Ausschließlich per E-Mail

## Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 02.05.2022

Sehr geehrter Herr M [REDACTED]

mit E-Mail vom 02.05.2022 beantragen Sie auf der Grundlage des IFG die Zusendung „...jeglicher Korrespondenz aus dem ersten Halbjahr 2021 zwischen dem BMEL und den Bundesländern zum Thema Verbot von Lebendtierexporten, insbesondere im Vorwege der Bundesratsentscheidung vom 25.06. 2021 (Änderung der Tierschutztransportverordnung).“

Zum weiteren Verfahren teile ich Ihnen Folgendes mit:

Wenn Sie den Antrag als Privatperson [REDACTED] benötige ich eine zustellungsfähige Adresse, die gewährleistet, dass Sie eine hinreichende und angemessene Möglichkeit der Kenntnisnahme des IFG-Bescheides haben. Dies ist bei der Geschäftsadresse eines Vereins nicht der Fall. Ich bitte daher in diesem Fall eine andere Adresse, beispielsweise Ihre Wohnanschrift, mitzuteilen.

Wenn Sie den Antrag für den eingetragenen Verein [REDACTED] stellen, muss der IFG-Antrag durch den Vorstand als gesetzlichen Vertreter des Vereins gestellt werden oder Ihre Bevollmächtigung durch den Vorstand muss nachgewiesen werden. In diesem Fall bitte ich um einen IFG-Antrag des Vereins, vertreten durch den Vorstand, oder den Nachweis einer entsprechenden Vertretungsmacht für Sie.

Nach § 10 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) vom 2. Januar 2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ist bei Herausgabe von Abschriften bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand gemäß Teil A Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 Euro vorgesehen. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Derzeit wird mit Gebühren im mittleren Gebührenrahmen gerechnet. Informieren Sie mich bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände (z. B. wissenschaftlicher Auftrag einer staatlichen Organisation, Recherchearbeiten, die im öffentlichen Interesse sind, Bezug von Sozialleistungen etc.), so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung im Sinne des § 2 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) geprüft werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie bis zum 02.06.2022

1. um Mitteilung, ob Sie Ihr Informationersuchen trotz der zu erwartenden Gebühren aufrechterhalten bzw. ggf. auf ein bestimmtes Informationsbegehren eingrenzen möchten,
2. um Mitteilung Ihrer Wohnanschrift bzw. den Nachweis Ihrer Vertretungsmacht.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

